

Herrn Regierungsrat
Andreas Koellreuter
Vorsteher der Justiz-, Polizei-
und Militärdirektion
des Kantons Baselland
Postfach
4410 Liestal

Direktion
Direktwahl 061 / 927 65 00
Direktfax 061 / 927 65 07
E-Mail wirtschaftskammer@kmu.org

Liestal, 18. Dezember 2002

Wirtschaftsgesetz; Ihr Schreiben vom 21. November 2002

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit obgenanntem Schreiben bitten Sie um nähere Erläuterung unserer Vernehmlassung zum Wirtschaftsgesetz vom 14. November 2002. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach.

Vorweg halten wir jedoch fest, dass wir entgegen Ihrer Darstellung nicht an den Vorarbeiten zum neuen Gesetzesentwurf beteiligt waren. Im Gegenteil haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 14. Juni 2002 – übrigens gemeinsam mit Gastro Baselland – mitgeteilt, dass wir die heutige wirtschaftsgesetzliche Regelungsdichte und die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entwickelte Praxis als vollauf genügend erachten. Eine Gesetzesrevision war für uns schon zu diesem Zeitpunkt nicht opportun. Wir baten Sie damals, den Weg der Gesetzesrevision nicht weiter voranzutreiben.

In der Vernehmlassungsvorlage sind nun nachfolgende Artikel enthalten, die wir bereits im Abstimmungskampf 1997 vehement bekämpft haben:

§ 17 Polizeiliche Belange

Mit dem neuen Gesetzesentwurf wird wiederum der Versuch unternommen, Polizeiaufgaben auf Wirtinnen und Wirte zu übertragen (Erhebung fahndungsrelevanter Daten). Den Bürgern wird eine Ausweistragpflicht auferlegt, denn ohne Identitätspapiere würde es künftig kein Gastrecht in Beherbergungsbetrieben mehr geben.

§ 18 Gebühren, Höhe

Bisher lag die Obergrenze für Bewilligungsgebühren bei 1000 Franken. Neu wird ein erhöhter Gebührenrahmen bis 4000 Franken festgelegt. Zudem ist die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern für Wirtinnen und Wirte heute in der Patenttaxe enthalten. Neu soll sie zusätzlich erhoben werden. Selbst unter Abstützung der Argumentation auf inflationsbedingte Faktoren gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung, lehnen wir eine derart exorbitante Gebührenerhöhung ab.

§ 26 Vollzug / § 27 Information

Auch diese neugefassten Regelungen haben wir bereits im Abstimmungskampf 1997 kritisiert, weil damit Kontroll- und Aufsichtspflichten auf andere Stellen und Behörden verlagert werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein ungerechtfertigter Aufwand. Wir sind überzeugt, dass daraus unzählige – an sich vermeidbare - gebührenpflichtige Amtshandlungen resultieren.

§ 28 Strafen

Bisher galt für Strafen eidgenössisches Recht. Jetzt will der Kanton eigene Vorschriften erlassen. Drakonische Geldstrafen, ja sogar Haft drohen schon für geringfügige Vergehen (z.B. für Überziehen der offiziellen Schliessungsstunde). Wir halten die Neuformulierung der Strafnormen und Verwaltungsmassnahmen, die neu auch auf alle Bürgerinnen und Bürger ausgedehnt werden, für unnötig und unhaltbar.

Zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Neuerungen werden in der Vernehmlassung folgende Regelungen vorgeschlagen, die wir ablehnen:

§ 14 Besondere Öffnungszeiten

Die bisherigen Ausnahmen von der Polizeistunde gemäss WiG § 26 werden neu auf Verordnungsstufe degradiert. Wir wollen deren Beibehaltung auf Gesetzesstufe.

§ 15 Alkoholabgabe

Die neu vorgeschlagenen Absätze c. und d. stellen einerseits eine ungerechtfertigte Einschränkung des kleingewerblichen Detailhandels dar (Kioske), andererseits wird damit für viele festliche Aktivitäten im Freien, gerade in den Sommermonaten, ein faktisches Alkoholverbot statuiert. Beide Neuerungen lehnen wir als ungerechtfertigt und unpraktikabel ab.

§ 26 Absatz 4

Wir lehnen die gesetzliche Verankerung verdeckter Testkäufe ab. Wir wollen keinen «Schnüffelstaat». Wir sind überzeugt, dass die bisherigen gesetzlichen Grundlagen für eine adäquate Kontrollpraxis durchaus ausreichen.

Betreffend der Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen unter Pt. 6.4.1. (Seite 13) zur Kurtaxe haben wir uns bereits in unserem Schreiben vom 14. November 2002 geäußert. Wir bekräftigen unseren Standpunkt hiermit.

Auch nach nochmaliger eingehender Diskussion und Prüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfes beantragen wir Ihnen erneut, die bestehende und bewährte Gesetzgebung beizubehalten. Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT

Der Direktor:	Der Vizedirektor:
Hans Rudolf Gysin	Thomas de Courten
Nationalrat	Betr.oek.HWV – Leiter KMU-Förderung